

# RS Vfgh 2001/4/23 B402/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge

Vorschreibung von Kommunalsteuer sowie eines Säumniszuschlags.

Zur Begründung führt die beschwerdeführende Gesellschaft aus, daß sie sich nach Durchführung und Aufhebung eines Ausgleichsverfahrens in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Das Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft ist nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides darzutun. Da die Antragstellerin im Fall ihres Obsiegens Anspruch auf Rückerstattung des strittigen Betrages hat, hätte sie vielmehr darzulegen gehabt, warum die (vorläufige) Entrichtung der Abgabe - auch im Hinblick auf die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen gemäß §160 WAO zu beantragen - in Anbetracht ihrer konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse für sie einen unverhältnismäßigen Nachteil nach sich ziehen würde.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B402.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09989577\_01B00402\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>